

Nachdem Ihre Käyserl. Majestät vorstehendes allernädigstes Edictum Inhibitorium de non alienando bona immobilia ad manus mortuas sub dato Wien den 22. Februarii laufenden Jahres an Ihro Churfürstl. Durchl. ic: mit dem Befehl um selbiges in Dero Hochstift Paderborn gehörend publiciren zu lassen, remittirt, und dann höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchl. dene zu Folge hiesiger Dero Regierung sub dato den 7. laufenden Monats die Execution gnädigst committirt und ausgegeben haben; Als wird Jedermanniglichen anbefohlen, dem allernädigsten Edicto in allem gehorsamst nachzuleben. Urkundlich aufgedruckten Churfürstl. Paderbornischen Geheimen Canzley-Insiegels, Signatum Paderborn den 20. May 1729.

Ex clementissimo Mandato

Serenissimi Electoris subscriptio

(L. S.)

Ignaz v. d. Asseburg. imp.

XL.

XL.

Verordnung
wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene
Städte und Adeliche Häuser die Jagd exerciren
sollen.
von 1729.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August ic: Fügen hic mit Jedermanniglichen zu wissen: Nachdemahnen die beyden Vorster-Stände Unsers Hochstifts Paderborn, bey letztem Landtag Uns unterthänigst vorgetragen, daß diejenige Städte, welche die Mit-Jagden in ihren Districten und Vorteren hergebracht, zeithero sich derselben immoderat bedienet, daß ein jeder Bürger oder dessen Söhne fast täglich zu schießen ausgiengen und dadurch Uns und übelgen zur Mit-Jagd Interessirten ein merlicher Schade zugezogen, die Bürger auch von ihrer Hand- und Hand-Arbeit abgehalten würden; mit der unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhet midgten, hierunter dem Publico zum Besten nicht nur eine gnädigste Modificatio ergehen zu lassen, sondern auch die in Anno 1669 ins Land publicirte Holz-Ordnung besonders was darin Art: 36. enthalten ist, zu erneueren, und dann Wir nach reiser der Sachen Ueberlegung sothanes Suchen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden haben; So ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst declarirt haben,

dß

dass denen Städten, welche zu der Jagd interessirt seyn, sothane Gerechtigkeit zwarn ohngekränkt belassen, die Nutzungen und der Gebrauch aber folgendergestalt und anderster nicht eingerichtet werden sollen, dass nemlich eine jede zur Jagd berechtigte Stadt ihren gemeinen Jäger halten, durch denselben die Jagd exercitiren lassen, die Bürgere aber in particulari, und ohne von dem Städtischen Jäger begleitet, sich der Jagd so gewiss enthalten sollen, als lieb einem jeden ist, die Straf von 5 Goldgl. zu vermeiden.

Umgleichen wann von einem Adelichen Hause oder Geschlechte sich mehrere Gebrüder, oder Vetteren befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, hat, an denen Derteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, den Jagd sich zu bedienen, gestalten auf den Widerreibungs-Fall, derjeniger, welcher hierwieder handelt, nicht nur geschnädigt werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgulden Brüchten verfallen seyn solle; Wie Wir dann zugleich den Ober-Jägermeister, und allen Beamten und Fösteren hiemit gnädigst anbefehlen, auf die Einstufung dieser Unserer Verordnung genaue Acht zu haben, und die Contraventoren gehörigen Orts zu denunciren. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens, und Secret-Insiegels. Signatum München den 6. April 1729.

Clement August. (L. S.)

XLI.

XL.

Verordnung über die Anlegung der Schmidten und Bach- Ofen, wie auch Anschaffung der Feuer-Gerech- schaften ic. Von 1730.

Des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Clemens August, Erzbischofen zu Köln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Erzbischof, Legatus nati des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischofen zu Paderborn, Hildesheim, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayeren, auch der Oberen-Pfalz in Westphalen, und zu Engeren Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zum Stromberg, Grafen zu Primont, Herren zu Borkeloh und Werth ic: unsers gnädigsten Fürsten und Herren, Wie Dero zur Hochfürstlich Paderbornischen Regierung verordnete Präsident und geheimde Räthe fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen wegen Fortschaffung und Verlegung deren Schmidten und Bachofen außer denen Feldstädten und Dörfern, von einigen Städten etwaige vermeinte Beschwerissen anz-

Zweyter Theil.

B b

ge-